

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für alle Bestellungen der O.ST. Feinguss GmbH (O.ST.). In jedem Fall bedeutet die Durchführung des Auftrages die Anerkennung dieser AEB. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten nur dann, wenn sie vor Durchführung des Auftrages von O. ST. schriftlich (vor Ort, per Post oder Telefax) bestätigt werden.

2. Auftragserteilung

Bestellungen über € 100,- sind nur dann verbindlich, wenn sie auf O.ST. -Bestellformular erteilt und rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Dies gilt auch für Auftragsänderungen.

Überschreitungen des Auftragswertes (ausgenommen handelsübliche Überlieferungen) sowie Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, müssen vor Inangriffnahme schriftlich (vor Ort, per Post oder Telefax) beauftragt werden.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der O.ST....

3. Auftragsbestätigung (AB)

Eine der Bestellung beigefügte AB ist umgekehrt der O.ST. zurückzusenden. Die O.ST. erklärt sich an ihre Bestellung für 2 Wochen ab Postaufgabe bzw. Übermittlung per Telefax gebunden. Wird die AB nicht oder erst später bzw. in Form oder Inhalt abgeändert retourniert, behält sich die O.ST. den Widerruf dieser Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Einlangen vor.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.

Nachtragsangeboten sind nachweislich die Leistungssätze, Löhne, Materialpreise und sonstigen Bedingungen des Hauptangebotes zugrunde zu legen.

5. Liefertermine, Pönale

Bei allen von O.ST. erteilten Aufträgen muss die Ware spätestens am vereinbarten Liefertag beim vereinbarten Erfüllungsort eingegangen bzw. die Leistung abgenommen sein. Erkennt der AN, dass ihm die rechtzeitige Lieferung bzw. Fertigstellung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies der O.ST. unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Bei Verzug ist die O.ST. – unbeschadet des Rechtes vom Vertrag zurückzutreten – berechtigt, ohne Nachweis eines entstandenen Schadens eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe von 0,5 Prozent der Gesamtauftragssumme pro begonnener Woche, insgesamt max. 10 Prozent vom Bestellwert zu fordern und vom Auftragswert abzuziehen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

6. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

Die Lieferungen haben ordnungsgemäß verpackt, frei Erfüllungsort, auf Gefahr des AN zu erfolgen. Teillieferungen müssen vertraglich festgelegt sein. Allen Sendungen sind Lieferscheine mit Angabe der O.ST. -Bestellnummer in einfacher Ausfertigung beizuschließen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Sämtliche Schäden und Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN. Fehlen Versandvorschriften, sind die für die O.ST. unter Beachtung des Liefertermins die kostengünstigsten Transport- und Zustellungsarten zu wählen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der AN dem AG die erforderlichen Daten für die Binnenhandelsstatistik (Intrastat), insbesondere die Angabe der 8-stelligen Warenidentifikations- oder Zolltarifnummer, des Nettogewichtes und des Ursprungslandes je Rechnungsposition, zu liefern.

Bei Lieferungen unverzollter Ware sind den Versandpapieren zwei Rechenkopien sowie die entsprechenden Zolldokumente, erforderlichenfalls Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbescheinigungen, etc. beizuschließen.

Wenn durch nicht beigelegte oder mangelhaft ausgestellte Dokumente vom AG zusätzliche Einfuhrabgaben (Zölle) oder sonstige Gebühren zu entrichten sind, werden diese vom Auftragswert abgezogen oder dem AN nachträglich verrechnet. Kommt es dadurch zu Verzögerungen in der Verfügbarkeit von Lieferungen, haftet der AN entsprechend Punkt 5 der AEB. Bei Lieferungen von gefährlichen Gütern sind vom AN die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, striktest einzuhalten. Beim Erstbezug von „gefährlichen Arbeitsstoffen“ hat der AN dem AG darüber hinaus Sicherheitsdatenblätter auszufolgen.

7. Schriftstücke

In allen auf die Bestellung Bezug nehmenden Schriftstücken, wie Briefen, Lieferscheinen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtdokumenten etc. ist unbedingt die O.ST. - Bestellnummer anzuführen.

8. Rechnungen, Zession

Rechnungen sind unter Angabe der O.ST. -Bestellnummer, der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums in einfacher Ausfertigung an die O.ST. zu richten. Allfällige Rechenkopien sind als solche zu kennzeichnen

Für jede Bestellung ist getrennt Rechnung zu legen, Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Bei mehreren Bestellungen an einen Lieferanten ist eine Sammelrechnung auszustellen.

Abrechnungsgrundlagen über erbrachte Lieferungen und Leistungen sind die von dazu bevollmächtigten AG-Vertretern bestätigten Gegenseine bzw. Arbeitszeitnachweise, die den Rechnungen beizulegen sind.

Die Übermittlung einer allen Formvorschriften des USIG 1994 und der Bestellung einschließlich dieser AEB entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der jeweiligen Fälligkeit. Nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht gelegt und werden ausnahmslos retourniert.

Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses des AG.

Der AN ist verpflichtet, der O.ST. gesellschaftsrechtliche Änderungen oder Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich bekanntzugeben.

9. Zahlung

Die O.ST. bezahlt Rechnungen nach einwandfreier Lieferung und/oder Leistung sowie Rechnungseingang beim AN innerhalb von 10 Tagen mit Abzug von 2% Skonto oder netto binnen 30 Tagen. Alle Zahlungen der O.ST. erfolgen ausschließlich auf ein vom AN bekannt gebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes.

Der AG behält sich das Recht vor, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

10. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Schutzrechte

Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Menge und eventuell sichtbare Mängel erfolgen in angemessener Zeit nach Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges nicht den Vertragsbestimmungen oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsbestätigungen gelten nicht als endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Erkannte Mängel werden dem AN so rasch wie möglich angezeigt. Der AN verzichtet auf eine sofortige Rüge durch die O.ST....

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang, bei geheimen Mängeln ab Kenntnis.

Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Einschränkung der Haftung für Schäden bestehen nicht. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten.

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von Schutzrechten, insbesondere von Patenten, so weit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Leistungsgegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen und dem AG zu übertragen.

Der AN hat der O.ST. bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

11. Bestellerunterlagen

Dem AN überlassene Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Klischees und sonstige Behelfe bleiben Eigentum des AG und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung dem AG zurückzugeben.

Die einer Bestellung beigefügten Unterlagen technischen oder kaufmännischen Inhaltes bilden einen rechtsverbindlichen Bestandteil dieser Bestellung.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten Informationen sowie seiner auftragsbezogenen Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für den AG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten. Der AN hat diese Informationen, Ergebnisse und Daten insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Für diese Bestellung erteilt der AG die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Auftrages erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Auftrages. Gleichzeitig erteilt der AN die Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall an mit dem AG verbundenen Unternehmen übermittelt werden.

13. Rücktrittsrecht/Kündigung

Verschlechtern sich Vermögens- und Kreditverhältnisse in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil zurückzutreten oder zu kündigen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung ist der vereinbarte Bestimmungs- bzw. Leistungsort. Bei Fehlen eines solchen ist dies A-8600 Bruck/Mur. Hat jedoch der AN seinen Sitz im Ausland, so gilt dies nur dann, wenn zur Zeit der Austragung eines Rechtsstreites zwischen Österreich und dem betreffenden ausländischen Staat des AN zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, welche die Vollstreckung österreichischer Urteile über den strittigen Anspruch im betreffenden Land gestatten.

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL, CISG). Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtes in Wien vereinbart.